

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

441

Stück 12

Freiburg im Breisgau, 8. April

1959

Dankeswort für die Fastenkollekte. — Dekret der Hl. Ritenkongregation betr. Lesungen in der Hl. Woche 1959. — Errichtung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Bernhard in Mannheim. — Errichtung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Josef in Mosbach. — Errichtung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Feldberg. — Umpfarrung der Weiler Burgtal und Besetze von Hoppetenzell nach Hindelwangen. — Dispens vom Freitags-Abstinenzgebot für den 1. Mai 1959. — Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes. — Triennial- und Kuraexamen. — Theologischer Aufbaukurs. — Feier der ersten hl. Kommunion. — Erzbischöfliche Studienheime. — Lohnsteuer der kirchlichen Bediensteten. — Wohnung für Pfarrpensionär. — Päpstliche Auszeichnung. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 82

Dankeswort für die Fastenkollekte

Geliebte Erzdiözesanen!

Das Ergebnis der Fastenkollekte zur Linderung von Hunger und Krankheit in der Welt erfüllt mich mit beglückender Freude. Noch kann ich Euch nicht genau sagen, wieviele Spenden eingegangen sind. Das vorläufige Ergebnis der Kollekte am Passionssonntag beträgt mehr als 1,8 Millionen Deutsche Mark. Die Einzelgaben der Verbände u. a. sind noch nicht erfasst; sicherlich werden sie das Ergebnis noch beachtlich erhöhen. Aber eines steht jetzt schon fest: Eure Opferfreudigkeit, geliebte Erzdiözesanen, hat mit wenigen Ausnahmen meine größten Erwartungen übertroffen.

Es ist mir ein tief empfundenenes Bedürfnis, einem jeden von Euch für seine Gabe ganz herzlich zu danken. Bewegten Herzens denke ich da zuerst an die Gebefreudigkeit eines Flüchtlingslagers, an die spendende Hand von so manchen kranken und alten Leuten. Für

sie gilt wörtlich die Feststellung des heiligen Paulus: »... in ihrer tiefen Armut haben sie sich in überströmender Herzlichkeit als reich gezeigt. Denn sie haben nach Kräften, ich bezeuge es, ja über ihre Kräfte von selbst gespendet« (2 Kor 8, 2-3). Mit nicht geringerer Anerkennung nenne ich jene, die von ihrem Vermögen hochherzig gegeben haben; ließen sie sich doch bereitwilligen Herzens ansprechen von der Mahnung des heiligen Johannes: »Wenn aber jemand die Güter dieser Welt hat und seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz gegen ihn verschließt, wie kann da die Liebe Gottes in ihm bleiben« (1 Joh 3, 17). Allen Gebern aber gilt: Ihr habt den Hungernden Nahrung, Kranken und Aussätzigen die notwendigen Heilmittel, allen aber wieder Hoffnung gegeben. Damit habt Ihr den innersten Adel Eures Herzens sichtbar werden lassen, Ihr habt der Welt das treueste Abbild Gottes gezeigt, der ja seinem Wesen nach »die Liebe ist« (1 Joh 4, 8).

Geliebte Erzdiözesanen! Ihr habt Euch durch Wohltun hervorgetan. Daher steht Ihr auch nicht ohne Frucht da (vgl. Tit 3, 14). »Denn — so versichert uns der heilige Paulus — die Mitwirkung an diesem Opferdienst hilft nicht nur dem Mangel der Heiligen (= Armen) ab, sondern bringt auch reiche

Frucht durch die vielen Dankgebete vor Gott« (2 Kor 8, 12). Und weiter sagt uns der Völkerapostel: »Mein Gott aber wird Euch jeglichen Wunsch nach seinem Reichtum aufs herrlichste erfüllen in Christus Jesus« (Phil 4, 19).

Mit St. Paulus rufe ich Euch darum auch jetzt zu: »Überseht auch fürderhin nicht, wohlzutun und mitzuteilen! Denn solche Opfer gefallen Gott« (Hebr 13, 16).

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Freiburg i. Br.,
am Weißen Sonntag 1959.

Erzbischof
Erzbischof.

Vorstehendes Dankeswort ist den Gläubigen am Sonntag, den 12. April 1959 in allen Gottesdiensten bekannt zu geben.

Zugleich bitten wir die Hochw. Herren Geistlichen, die noch ausstehenden Erträgnisse der Fastenkollekte bis spätestens 15. April an die Erzb. Kollektur (PSK 2379) bzw. die der Verbände auf das Konto: Erzb. Seelsorgeamt — Hunger und Krankheit — Karlsruhe Nr. 30253 zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 6. April 1959.
Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 83

Ord. 23. 3. 59

Dekret der Hl. Ritenkongregation betr. Lesungen in der Heiligen Woche 1959

Nachstehend veröffentlichen wir den vollen Wortlaut des Reskriptes der Hl. Ritenkongregation an Se. Eminenz, den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Frings betreffend Verlesung der Lektionen in der Heiligen Woche 1959, besonders der Leidensgeschichte am 2. Passionssonntag (Palmsonntag) und Karfreitag sowie der Prophetien in der Ostervigil, in deutscher Sprache:

SACRA RITUUM
CONGREGATIO

N. D 54/958

BEATISSIME PATER,

Joseph Cardinalis Frings, Archiepiscopus Colonien, et Praeses Conferentiarum Epicopalium Fuldensium, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, unanime votum Praesulum ad has Conferentias pertinentium profert, nempe:

Cum in Missa Dominicæ II Passionis seu in Palmis et in Solemni Actione Liturgica Ferae VI in Passione et Morte Domini, atque in Vigilia Paschali propter longitudinem textuum Lectionum, imprimis sic dictarum Prophetiarum et Evangeliorum Passionis Domini, has lingua Latina primum cantari, deinde lingua vernacula proclamari non expediat, humiliter postulatur, ut iisdem Praesulibus indultum concedatur, ad experimentum, ut sacerdotibus celebrantibus ipsis, vel ministris, in praedictis actionibus liturgicis textus de quibus agitur directe vel immediate lingua vernacula proferre liceat, ne fideles intellectu verbi Domini quo pascantur, praesertim diebus quibus maximum Redemptionis Mysterium recolitur, priventur.

Et Deus . . .

DIOECESIUM GERMANIAE

Sanctissimus Dominus noster JOANNES Divina Providentia Papa XXIII, referente infrascripto S. Rituum Congregationis Praefecto in Audientia diei 9 Martii anni huius eidem concessa, omnibus mature perpensis, precibus supra descriptis ita rescribere benigne dignatus: PRO GRATIA AD EXPERIMENTUM, AD ANNUM.

Contrariis non obstantibus quibislibet.

Die 9 Martii 1959

sig. C. Card. CICOGNANI, S. R. E. Praef.



Nr. 84

Errichtung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Bernhard in Mannheim

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Mannheim wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. April 1959 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Bernhard in Mannheim. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Mannheim (Reiunkel »Altstadt«) zu.

Die Grenzen der Pfarrkuratie St. Bernhard verlaufen wie folgt: Vom Schnittpunkt der Pfarrgrenze Herz-Jesu / St. Nikolaus in der Mitte der Waldhofstraße nach Süden bis zum Auftreffen auf die Mittelstraße, von dort an der Westseite des Meßplatzes

entlang über das Bahngelände zum Neckar. Den Neckar entlang bis zur Höhe der verlängerten Kobellstraße, von hier über den neuen Meßplatz zwischen den Grundstücken Lgb. Nr. 502/3 und 511 zur Kobellstraße, in deren Mitte nach Norden über die Langerötterstraße in der Mitte der Kinzigstraße zur Karl Benz-Straße. Schräg über die Karl Benz-Straße zur Grenze zwischen den Grundstücken Lgb. Nr. 549/1 (Altersheim) und 548/3 (Neue Heimatsiedlung-Nahestraße), auf der Grenze dieser Grundstücke nach Norden zur Hohwiesenstraße, diese entlang bis zum Sportplatz Grundstück Lgb. Nr. 454/1. Auf der Grenze zwischen Lgb. Nr. 454 und 451 — 445 zur bisherigen Pfarrgrenze St. Bonifatius / St. Nikolaus, dieser bisherigen Pfarrgrenze folgend zum Ausgangspunkt.

Bis zur Erstellung einer eigenen Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie St. Bernhard die Kapelle des Altersheims »Maria Frieden« als Kuratiekirche zu. Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt S. 297).

Ferner errichten Wir für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Bernhard in Mannheim unter Lostrennung von den seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinden Herz-Jesu und St. Bonifatius, jedoch unter Belassung im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim, mit Wirkung vom 1. April 1959 eine eigene selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Bernhard in Mannheim. Die Grenzen derselben decken sich mit den Grenzen der Pfarrkuratie St. Bernhard in Mannheim.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 30. Januar 1959 Nr. R 36 gemäß Artikel 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Mannheim erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. März 1959.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 85

Errichtung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Josef in Mosbach

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Mosbach wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. April 1959 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Josef in Mosbach. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Mosbach (Regiunkel »Odenwald«) zu.

Die Grenze der Pfarrkuratie St. Josef bildet im Osten und Südosten die Eisenbahnlinie Osterburken-Heidelberg und fällt im übrigen mit der Gemarkungsgrenze der Stadt Mosbach zusammen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie St. Josef die neuerstellte und dem hl. Josef geweihte Kirche in Mosbach, Hammerwegsiedlung, zu. Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 (Amtsblatt S. 297).

Ferner errichten Wir für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Josef in Mosbach unter Lostrennung von den seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinden Mosbach, St. Cäcilia, und Neckarelz mit Wirkung vom 1. April 1959 eine eigene selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Josef in Mosbach.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 7. Februar 1959 R 61 gemäß Artikel 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. 78) die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Mosbach erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. März 1959.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 86

Errichtung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Feldberg

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Feldberg wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. April 1959 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Feldberg. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Neustadt (Regiunkel »Wald«) zu.

Die Grenzen der Kuratie fallen mit den Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Feldberg zusammen, ausgenommen den Ortsteil Bärenthal, der bei der Pfarrei Altglashütten verbleibt. Gegen den Ortsteil Bärenthal wird die Kuratie wie folgt abgegrenzt: Vom Caritashaus verläuft die Grenze der Kuratie mit der Gemarkungsgrenze Feldberg über den Hochkopf bis zur Höhe 1253,4 m. An diesem Punkt verläßt sie die Gemarkungsgrenze und biegt in nordöstlicher Richtung ab, verläuft etwa im Abstand von 250 m parallel zur Gemarkungsgrenze am Weiler Happ vorbei bis zur Waldgrenze, dann dieser entlang nach Norden, über die Bundesstraße Nr. 317 hinweg bis zur alten Talstraße (Skiweg), biegt dann, der Talstraße folgend scharf nach Westen ab, verläßt nach etwa 400 m (südlich des Kunzenhäusles) die Straße und zieht etwa 500 m entlang der Waldgrenze in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Waldgrenze mit dem Seebach. Von hier verläuft die Kuratiegrenze gleichlaufend mit der Gemarkungsgrenze bis zum Ausgangspunkt Caritashaus.

Bis zur Erstellung einer eigenen Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die Kapelle des Caritashauses Feldberg als Kuratiekirche zu. Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt S. 297).

Ferner errichten Wir für die Katholiken der Pfarrkuratie Feldberg unter Lostrennung von den seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinden Altglashütten, Bernau, Hinterzarten, Menzenschwand, Oberried und Todtnau mit Wirkung vom 1. April 1959 eine eigene rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde Feldberg. Die Grenzen derselben decken sich mit den Grenzen der Pfarrkuratie Feldberg.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 7. Februar 1959 Nr. R 53 gemäß Artikel 1 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Feldberg erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. März 1959

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 87

Umpfarrung der Weiler Burgtal und Besetze von Hoppetenzell nach Hindelwangen

Die Katholiken, welche in den Ortsteilen Burgtal und Besetze der Gemarkung Hindelwangen, Landkreis Stockach, wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1959 von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hoppetenzell los und teilen sie der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hindelwangen zu.

Das Landratsamt Stockach hat mit Entschließung vom 20. Januar 1959 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Absatz 1a der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. März 1959.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 88

Dispens vom Freitags-Abstinenzgebot für den 1. Mai 1959

Der 1. Mai, ein bürgerlicher Feiertag, fällt in diesem Jahr auf einen Freitag. Wir erteilen allen Gläubigen der Erzdiözese für Freitag, den 1. Mai ds. Js., Dispens vom Abstinenzgebot.

Freiburg i. Br., den 18. März 1959.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 89

Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes

Das große Ziel, dem alle Arbeit des Katholischen Deutschen Frauenbundes dient, ist: Die grundlegenden Fragen des Frauenlebens aufzugreifen und an ihrer Lösung aus den Grundsätzen der Katholischen Kirche mitzuarbeiten. Seit Jahrzehnten schon gehört Können und Schaffen der Landfrauenbewegung innerhalb des Kath. Deutschen Frauenbundes der Frau auf dem Lande. Anlässlich des goldenen Jubiläums des Katholischen Deutschen Frauenbundes hat Papst Pius XII. auch für diese Arbeit dem Katholischen Deutschen Frauenbund Anerkennung und Dank ausgesprochen (AAS 1953, 787). Schon im Jahre 1949 hat mein hochseliger Vorgänger Erzbischof Conrad von der erfolgreichen Arbeit der Landfrauenbewegung gesprochen und den Klerus ersucht, diese Bemühungen der Landfrauenbewegung nach Kräften zu unterstützen (Amtsblatt 1949, 217).

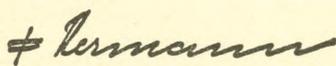
Die Landfrauenbewegung will nichts anderes, als in den Landfrauen Freude und Liebe zur Scholle und zur bäuerlichen Arbeit neu wecken oder doch vertiefen, dabei aber auch ihren Blick über ihren eigenen Lebenskreis hinaus zu den großen Anliegen unserer Zeit hinführen, die heute auch den bäuerlichen Menschen nicht unberührt lassen. Aus der Zusammenarbeit der Landfrauenbewegung mit den in der Landseelsorge erfahrenen Priestern verspreche ich mir großen Gewinn.

Die Formen, in denen diese Arbeit geleistet werden soll, sind u. a.: Einzelvorträge und Aussprachekreise über soziale und staatsbürgerliche Fragen, mehrtägige Dorfkurse über Themen wie Bauerntum und Christentum, Familie und Dorf, unsere Arbeit, u. a., praktische Kurse wie: Säuglingspflege, häusliche Krankenpflege, Web- und Nähkurse u. a., Landfrauentage, Bäuerinnenferien u. s. w.

Daher mache ich mir die Anordnung meines hochseligen Vorgängers Conrad zu eigen und ersuche die hochwürdigen Seelsorger der Landgemeinden, die Bemühungen der Landfrauenbewegung als aufbauende Mitarbeit in der Seelsorge anzusehen und zu unterstützen; ich unterstelle dabei, daß diese Aufgaben in der Gemeinde nicht schon vom Kath. Frauen- und Mütterverein wahrgenommen werden.

Anfragen sind zu richten: an den Diözesanausschuß des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Freiburg i. Br., Holzmarktplatz 12.

Freiburg i. Br., den 6. April 1959.



Erzbischof.

Nr. 90

Ord. 31. 3. 59

Triennial- und Kuraexamen

Für die im Jahre 1959 abzulegenden Triennial- und Kuraexamina setzen wir nachfolgende Prüfungsstoffe fest:

1. Fundamentaltheologie:

Wesen, Weg und Kennzeichen des in der übernatürlichen Offenbarung ergangenen Gotteswortes. Die hauptsächlichsten Tatsachen der vorchristlichen Offenbarung. Der geschichtliche Christus Jesus und seine Sendung.

2. Dogmatik:

Die Schöpfungslehre.

3. Moraltheologie:

Die vier Kardinaltugenden.

4. Exegese:

a) Jeremias cap. 1, 23, 30, 31.

b) Johannes-Evangelium cap. 6-11.

5. Kirchenrecht:

a) De matrimonio CIC can. 1094-1143.

b) De magisterio ecclesiastico CIC can. 1372-1405.

6. Homiletik:

a) Vorlage einer selbständig ausgearbeiteten, im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt (mit Maschine geschrieben).

b) Vortrag eines Abschnittes einer solchen Predigt.

Für das Kura-Examen kommen Fundamentaltheologie und Homiletik in Wegfall. — Die exegetische Prüfung kann nach dem Urtexte oder der Vulgata abgelegt werden. Es wollen neuere Kommentare zum Studium verwendet werden. Zur Vorbereitung auf die fundamentaltheologische Prüfung empfehlen wir das Lehrbuch von Albert Lang »Die Sendung Christi« (Max Huber-Verlag, München, Preis 9.80 DM).

Zur Ablegung des Triennial-Examens sind verpflichtet alle in den Jahren 1956, 1957 und 1958 ordinierten Priester, welche an dem zur Ablegung bestimmten bzw. einberufenen Zeitpunkte im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Die Abnahme der Examina wird in der Weise durchgeführt, daß die pflichtigen Priester in noch zu bildenden Gruppen zum Examen und zu Tagen theologischer wie priesterlicher Einkehr an dazu geeignete Orte einberufen werden. Die Kosten des Aufenthaltes und der Reise werden von der Erzdiözese getragen. Es sind vier Stationen in Aussicht genommen, eine für Juli und die drei anderen für Oktober. Die genauen Zeitpunkte und Orte werden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Geäußerte Wünsche werden tunlichst berücksichtigt werden.

Zur Ablegung des Kura-Examens sind verpflichtet die vor dem Jahre 1956 ordinierten, im ordentlichen Seelsorgedienst (auch hauptamtlich im Religionsunterrichte) stehenden Geistlichen, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die sich dem Pfarrkonkurse nicht unterziehen. Sie können sich zum Examen an einer zur Abnahme der Triennialprüfung bestimmten Station oder auch im Laufe des Monats November in Freiburg in unserem Dienstgebäude einfinden, wollen uns aber einige Zeit zuvor von ihrer diesbezüglichen Entschließung Kenntnis geben. Die Teilnahme an den Einkehrtagen ist ihnen freigestellt.

Die Vorbereitung auf die Prüfungen wolle alsbald begonnen werden. Denn einerseits gehört dauerndes Studium der theologischen Wissenschaft zu den Berufsobliegenheiten des Priesters (CIC can. 129) und muß daher einem Platz in seinem Tagewerk haben. Andererseits wird die Vorbereitung auf die Examina weniger zur Last und fruchtbarer, wenn sie in andauernder Kleinarbeit und mit Ruhe und nicht mit Hast in wenigen Tagen vollzogen wird. Wohl ist der in der Seelsorge stehende Klerus heute ganz außerordentlich durch äußere Tätigkeit und unmittelbare Vorbereitung auf dieselbe in Anspruch genommen. Umso mehr ist für ihn neben dem Gebete Studium notwendig, wenn er nicht geistig und religiös verarmen soll. Wo Liebe zur heiligen Wissenschaft vorhanden ist und die Berufsarbeit von Selbstdisziplin geleitet ist, wird sich immer Zeit zum Studium finden lassen. Es ist auch stets Vorbereitung auf Predigt, Religionsunterricht, Feier des hl. Opfers und Spendung der hl. Sakramente.

Nr. 91

Ord. 26. 3. 59

Theologischer Aufbaukurs

Wegen Erneuerungsarbeiten, welche im Gebäude des Erzb. Priesterseminars zu St. Peter vorgenommen werden müssen, kann in diesem Jahre ausnahmsweise ein Theologischer Aufbaukurs nicht stattfinden.

Nr. 92

Ord. 23. 3. 59

Feier der ersten hl. Kommunion

Der von uns herausgegebene Text »Die Feier der ersten hl. Kommunion«, der in diesem Jahre zum ersten Mal am Weißen Sonntag zu benutzen war, soll in dieser Form in das neu herauszugebende Diözesangesangbuch *Magnifikat* aufgenommen werden. Wenn jedoch die Pfarrgeistlichen aufgrund der gemachten Erfahrungen kleinere Änderungen des Textes — unter Wahrung der Grundgestalt — für wünschenswert erachten, so ersuchen wir diesbezügliche Vorschläge uns möglichst umgehend vorzulegen.

Nr. 93

Ord. 4. 4. 59

Erzbischöfliche Studienheime

Die bisherigen Erzb. Gymnasialkonvikte führen mit Wirkung vom 1. April 1959 die Bezeichnung »Erzbischöfliches Studienheim«. Im einzelnen führen die Erzb. Studienheime folgende Bezeichnung:

1. Erzbischöfliches Studienheim St. Konrad in Konstanz,
2. Erzbischöfliches Studienheim St. Georg in Freiburg i. Br.,
3. Erzbischöfliches Studienheim St. Bernhard in Rastatt,
4. Erzbischöfliches Studienheim St. Michael in Tauberbischofsheim,
5. Erzbischöfliches Studienheim St. Fidelis in Sigmaringen.

Nr. 94

Ord. 23. 3. 59

Lohnsteuer der kirchlichen Bediensteten

Die Bezüge der kirchlichen Bediensteten (Mesner, Organist, Rechner, Seelsorgehelferin usw.) unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht.

Für die Berechnung der Lohnsteuer ist zu unterscheiden zwischen Bediensteten, die nur im kirchlichen Dienst als Arbeitnehmer beschäftigt sind, und solchen, die hauptberuflich bei einem anderen Arbeitgeber angestellt sind.

1. Bedienstete, die bei keinem anderen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Von ihnen ist dem Kirchenfondsrechner die vom Bürgermeisteramt ausgestellte Lohnsteuerkarte vorzulegen. Nach dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Familienstand ist die Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer anhand der staatlichen (im Buchhandel erhältlichen) Lohnsteuertabelle zu berechnen, an den Bezügen einzubehalten und an die Finanzkasse abzuführen. Steuerfrei sind nach der z. Zt. geltenden Lohnsteuertabelle Bezüge bis zu monatlich 242,49 DM bei Ledigen im Alter bis 50 Jahren. Bei Ledigen über 50 Jahren und Verheirateten ist der Steuerfreibetrag höher und nach der Anzahl der Kinder abgestuft.

2. Bedienstete, die hauptberuflich bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Von ihnen ist beim Bürgermeisteramt die Ausstellung einer zweiten Lohnsteuerkarte zu beantragen, die sie dem Kirchenfondsrechner vorlegen müssen. Aufgrund dieser zweiten Lohnsteuerkarte muß der Rechner als Lohnsteuer 20%o

der Bezüge und als Kirchenlohnsteuer 8% der Lohnsteuer einbehalten und an die Finanzkasse abführen.

Für die Berechnung der Lohnsteuer ist von der Bruttovergütung auszugehen; etwa vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge sind hiervon in Abzug zu bringen.

Nebenamtlich tätige Kirchenmusiker (Organisten, Chorleiter), die hauptberuflich bei einem anderen Arbeitgeber angestellt sind, können beim Finanzamt beantragen, daß ihnen auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag für Werbungskosten in Höhe von 25% der kirchlichen Vergütung, höchstens jedoch 50,— DM monatlich, eingetragen wird. Wenn höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, müssen sie dem Finanzamt einzeln nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Diesen Freibetrag können nebenamtliche Kirchenmusiker, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, auch in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Nr. 95

Ord. 10. 3. 59

Wohnung für Pfarrpensionär

In Geißlingen steht das Pfarrhaus für einen pensionierten Geistlichen zur Verfügung. Es wurde innen und außen instandgesetzt. Interessenten mögen sich an das Kath. Pfarramt Oberlauchringen über Tingen/Oberrhein wenden.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat den Hochwürdigen Herrn Dompräbendar Dr. Karl Stanislaus Becker in Freiburg in Anerkennung seiner Verdienste um die katholische Rundfunkarbeit in Deutschland zum Päpstlichen Geheimkammerer ernannt.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 31. März 1959 den Ordinariatssekretär Dr. Otto Bechtold in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. April 1959 zum Erzb. Ordinariats-assessor ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Hochw. Herrn Dr. Egidius Holzappel, bisher Religionslehrer am Kepler-Gymnasium in Freiburg i. Br., mit Wirkung vom 15. April 1959 zum Superior der Kongregation der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach ernannt.

Konrad Haug, Vikar in Mannheim, St. Sebastian, wurde mit Wirkung vom 1. April 1959 zum Religionslehrer am Liselotte-Mädchengymnasium in Mannheim ernannt.

Präfekt Elmar Krotz wurde mit Wirkung vom 8. April 1959 zum Rektor des Erzb. Studienheimes St. Bernhard in Rastatt ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Hochwürdigsten Herrn Domdekans Apostol. Protonotars Dr. Wilhelm Reinhard auf seine Dignität als Domdekan und das damit verbundene Kanonikat im Metropolitankapitel Freiburg mit Wirkung vom 1. April 1959 angenommen und ihn gleichzeitig von seinen Obliegenheiten als Mitglied des Erzb. Ordinariates entpflichtet.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rates Gottfried Kaiser auf die Pfarrei Herz-Jesu in Singen mit Wirkung vom 1. Mai 1959 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Singen ad Ss. Cor Jesu, decanatus Hegau

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 21 mensis Aprilis proponantur.

Versetzungen

21. März: Firley Ernst, Benefiziat, als Pfarrverweser nach Distelhausen.
1. April: Spengler Artur, Rektor des Caritashauses Feldberg, als Kurat nach Feldberg.
1. April: Vierneisel Norbert, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu, als Kurat nach Mannheim, St. Bernhard.
8. April: Appel Friedrich, Vikar in Haslach i. K., i. g. E. nach Oberwinden.
8. April: Assel Alfred, Vikar in Otigheim, i. g. E. nach Freiburg i. Br., Maria-Hilf.
8. April: Daum Alfred, Vikar in Freiburg i. Br., Maria-Hilf, i. g. E. nach Wehr.
8. April: Fügler Otto, Rektor des Erzb. Studienheimes St. Bernhard in Rastatt, als Pfarrverweser nach Bermatingen.
8. April: Garloff Robert, Vikar in Mannheim-Feudenheim, i. g. E. nach Neustadt/Schw.
8. April: Geier Wendelin, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu, als Präfekt an das Erzb. Studienheim St. Michael in Tauberbischofsheim.

8. April: Hauser Hermann, Pfarrverweser in Ludwigshafen, i. g. E. nach Altheim (Dek. Walldürn).
8. April: Heck Gerhard, Vikar in Lörrach-Stetten, als Kooperator nach Konstanz, Münsterpfarrei.
8. April: Hettich Bruno, Kooperator in Konstanz, Münsterpfarrei, als Vikar nach Mannheim, Herz-Jesu.
8. April: Jung Bernhard Alfons, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Kurat nach Mosbach, St. Joseph.
8. April: Krieg Konrad, Vikar in Weinheim, St. Laurentius, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.
8. April: Lederer Werner, Vikar in Konstanz, St. Stephan, als Repetitor an das Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br.
8. April: Mall Albert, Vikar in Forst, i. g. E. nach Ötigheim.
8. April: Nied Wolfgang, Kooperator in Freiburg, St. Martin, als Vikar nach Mannheim-Feudenheim.
8. April: Schäufele Paul, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeit.
8. April: Schmieder Dr. Herbert, Vikar in Neudenu, als Kooperator nach Freiburg, St. Martin.
8. April: Schreiber Georg, Vikar in Neustadt/Schw., i. g. E. nach Mannheim, Liebfrauen.
8. April: Schwarz Albert, Studienrat an der Gewerbeschule in Heidelberg, als Pfarrverweser nach Osterburken.
8. April: Speckens Joseph, Vikar in Rheinfelden, als Pfarrverweser nach Söllingen (Dek. Rastatt).
8. April: Stemmler Paul, Pfarrverweser in Gerichtstetten, i. g. E. nach Inneringen.
8. April: Stoll Fridolin, Vikar in Mannheim, Liebfrauen, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.
8. April: Sturm Joseph, Pfarrverweser in Heidelberg, i. g. E. nach Hemsbach.
8. April: Völker Bernhard, Vikar in Ostrach, i. g. E. nach Wolfach.
8. April: Warter Kurt, Vikar in Oberkirch, i. g. E. nach Rheinfelden.
8. April: Willmann Karlheinz, Vikar in Wehr, i. g. E. nach Oberkirch.
9. April: Domagala Heinrich, Vikar in Niereschach, i. g. E. nach Haslach i. K.
9. April: Hauser Klaus, Pfarrverweser in Barga, i. g. E. nach Gütenbach.
9. April: Kühner Joseph, Vikar in Engen, i. g. E. nach Bietigheim.
9. April: Schwab Berthold, Vikar in Kehl, i. g. E. nach Engen.
9. April: Steffi Ernst, Vikar in Wolfach, i. g. E. nach Kehl.
9. April: Wursthorn Friedrich, Pfarrverweser in Unterlauchringen, i. g. E. nach Niereschach.
10. April: Baumann Oskar, Vikar in Reichenau, Münster, i. g. E. nach Markdorf.
10. April: Birnbreier Gustav, Vikar in Sinzheim, als Pfarrvikar nach Neusatz.
10. April: Frank Isidor, Vikar in Markdorf, i. g. E. nach Sinzheim.

Im Herrn sind verschieden

20. März: Winter Karl Joseph, resign. Pfarrer von Überlingen am Ried, † in Sigmaringen.
24. März: Reuss Karl, resign. Pfarrer von Elgersweier, † in Freiburg i. Br.
29. März: Bolik Richard, Päpstl. Geheimkämmerer, Pfarrer von Mährisch-Schönberg (Diözese Olmütz), † in Hardheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat